

# **PRESSEROHSTOFF**

---

Erlass einer Verordnung über Ordnungsfristen für die Behandlung von Gesuchen in erstinstanzlichen wirtschaftsrechtlichen Verfahren

## **Die Bundesverwaltung unter Fristenzwang**

### **1. Auftrag**

Gestützt auf einen Antrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat heute eine Verwaltungsverordnung erlassen, welche der Bundesverwaltung Ordnungsfristen für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen auferlegt. Als unmittelbare Sanktion wird eine Verpflichtung der Behörden vorgesehen, nach angemessener Frist dem Gesuchsteller schriftlich über den Stand des Verfahrens Auskunft zu geben. Die Verordnung lässt es zu, dass in sektoriellen Erlassen den besonderen Verhältnissen angepasste weitere Behandlungsfristen vorgesehen werden. In Kraft treten wird die Verordnung am 1.1.2000.

Der heutige Beschluss bedeutet die Konkretisierung eines Punktes im Entscheid des Bundesrates vom 28.10.1998. Mit ihm wurde die Ausarbeitung konkreter Massnahmen im Interesse einer Beschleunigung und Straffung bundesrechtlicher Verfahren in Auftrag gegeben. Die Verordnung dient nicht nur der Erfüllung eines Legislaturzieles (vgl. Ziel 2, R5). Mit ihr entspricht der Bundesrat auch verschiedenen parlamentarischen Vorstössen (Motion Widrig (97.3334) Punkt 3, Empfehlung der staatspolitischen Kommission SR (98.3051), Postulat Cavadini (97.3222) Punkt 2, Postulat Hasler, Punkte 2-5 ).

### **2. Für eine massvolle Umsetzung eines verbreiteten Anliegens**

Die Forderung, wonach auch die Behörden unter Terminzwang stehen sollen, ist weit verbreitet. Sie rechtfertigt sich durch den wachsenden Termindruck, dem die Unternehmen auf den immer kompetitiveren, globalisierten Märkten ausgesetzt sind ("time to market").

In ihrer radikalsten Ausprägung geht die Forderung dahin, dass eine Bewilligung als erteilt gelten soll, wenn die Behörde nicht innert gesetzter Fristen einen andern Entscheid fällt. Eine solch weitgehende Regelung zu treffen hätte mehrere, in der Einschätzung des Bundesrates deutlich überwiegende Nachteile. Namentlich wäre dieser Ansatz rechtsstaatlich äusserst bedenklich, könnte doch eine Behörde, die auf Grund der Rechtslage einen negativen Entscheid fällen muss, aus welchen Gründen auch immer das Gesuch aber bewilligen möchte, dieses Ergebnis herbeiführen, indem sie die Behandlung des Gesuches über die gesetzliche Verwirkungsfrist hinaus verzögert.

Angesichts dieser Risiken sollen mit der neuen Verordnung keine gesetzlichen Fristen erlassen, sondern Massnahmen vorab organisatorischer Natur getroffen werden, die allerdings dem Gesuchsteller, der eine ungebührliche Verzögerung bei der Be-

handlung seines Gesuches vermutet, ein Mittel in die Hand geben, um letztlich auch rechtlich seine Interessen besser durchsetzen zu können. Der konkret vorgeschlagene Wirkungsmechanismus ergibt sich aus dem nachstehenden Kommentar zu den einzelnen Artikeln der Verordnung (namentlich Art.3), den wir nachstehend wiedergeben:

### **3. Kommentar der einzelnen Artikel der Verordnung**

#### **Artikel 1 Gegenstand**

##### *Absatz 1*

Die vorliegende Verordnung, die im Bereich des Wirtschaftsrechts Behandlungsstandards für Gesuche festlegt, soll allein auf erstinstanzliche Verfahren Anwendung finden. Beschwerdeverfahren vor Behörden und namentlich Gerichten werden nicht erfasst. Weiter ergibt sich aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung, dass Adressaten der Verordnung allein Bundesstellen sein können, wobei zu den Bundesstellen auch Kommissionen des Bundes und private Dritte zählen, welche im Auftrag und nach Weisungen des Bundes verfügen (Pflichtlagerorganisationen z.B.). Da beim delegierten Vollzug von Bundesrecht schwerlich in die Organisationsautonomie der Kantone eingegriffen werden kann (vgl. die seinerzeitige Debatte zu den Behandlungsfristen für Baugesuche gemäss RPG), ist die Verordnung dagegen auf kantonale Stellen nicht direkt anwendbar.

##### *Absatz 2*

Anwendung finden soll die Verordnung auf wirtschaftsrechtliche Verfahren. Ein wirtschaftsrechtliches Verfahren liegt vor, wenn eine gesuchstellende Person zwecks Entfaltung einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit der Zustimmung einer Behörde bedarf. Es kann auch der Gewährung besonderer wirtschaftlicher Rechte an die gesuchstellende Person dienen. Ein wirtschaftsrechtliches Verfahren liegt schliesslich vor, wenn eine gesuchstellende Person von der Einhaltung bestimmter staatlicher Regelungen freigestellt wird, die bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu beachten sind.

Der Bericht des Bundesrates vom 17. Februar 1999 über ein Inventar und eine Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung stellt klar, welche Verfahren in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Aufgrund dieses Inventars (vgl. [http://www.kmuinfo.ch/bew/d\\_Suche.asp](http://www.kmuinfo.ch/bew/d_Suche.asp)) ergibt sich, dass wirtschaftsrechtliche Verfahren namentlich die Aufnahme einzelner wirtschaftlicher Tätigkeiten oder den Zugang zu gewissen Berufen regeln; oder sie dienen der Durchsetzung der Bestimmungen, nach denen ein Produkt oder eine Dienstleistung ein- oder ausgeführt, resp. auf einem festgelegten Markt angeboten oder mit einem andern Produkt oder einer andern Dienstleistung verbunden werden können. Gegenstand wirtschaftsrechtlicher Verfahren sind weiter die Erteilung von Rechten an der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie die Zuteilung von Schutzrechten und Schutzzeichen. Weiter können sie dazu dienen, die gesuchstellende Person von der Einhaltung gewisser staatlicher Regelungen auszunehmen oder ihr Zugang zu einem vereinfachten Verfahren zu verschaffen. Nach Artikel 3, Absatz 3 sind die Aemter gehalten, die Ordnungsfristen für die von ihnen vollzogenen Verfahren zu publizieren.

Eine Anwendung der Grundsätze für Gesuchsbehandlung nach dieser Verordnung auch bei der Steuerveranlagung und in andern Gebieten wie dem Subventionswesen erscheint aus der Sicht des Bürgers wünschbar. Da die entsprechenden Beurteilungselemente in diesen Gebieten bei der Inventur und Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung (vgl. den Bericht des Bundesrates vom 17. Februar 1999) nicht zusammengetragen wurden, hat der Bundesrat jedoch auf eine solche Ausweitung des Anwendungsgebietes dieser Verordnung verzichtet.

### *Absatz 3*

Zu regeln ist das Verhältnis zu Fristenregelungen in Spezialerlassen. Die vorliegende Verordnung, die flächendeckend gilt, soll zurücktreten, wenn in einem Spezialgebiet spezifische Regelungen bestehen (Beispiel : Artikel 6, Absatz 3 Fernmeldegesetz). Explizit ausgeklammert werden die Verfahren, für die in Ausführung von Artikel 62c. RVOG Fristenregelungen getroffen werden müssen. Dieser Artikel - er wurde durch das Bundesgesetz über die Koordination und Beschleunigung der Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 ins RVOG eingefügt – findet seine Anwendung im Infrastrukturbereich. Konkret geht es um Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren bei Bauten und Anlagen. Diese Verfahren nehmen in der Regel mehrere Monate in Anspruch, so dass es zweckmässiger ist, Zeiträume vorzugeben, innert welchen die einzelnen Phasen der Gesuchsbehandlung abgewickelt sein sollten.

## **Artikel 2 Grundsätze**

### *Absatz 1*

Zunächst wird der Grundsatz einer möglichst speditiven Gesuchsbehandlung festgehalten. Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse müssen Marktchancen rasch wahrgenommen werden, will man das Abwandern des Geschäftes an einen andern Standort vermeiden. Hatte früher die Vorstellung, dass man einen Entscheid „reifen“ lassen muss, möglicherweise noch eine Berechtigung, so muss dieser mögliche Vorteil heute durch vermehrte Professionalität bei der Entscheidungsvorbereitung wettgemacht werden.

### *Absatz 2*

Wichtig bei einem Fristenregime ist es, den Beginn des Fristenlaufs zu bestimmen. Dies soll dadurch geschehen, dass das Amt gemäss Absatz 2 dem Gesuchsteller den Eingang des Gesuches bestätigt. Eine Eingangsbestätigung erübrigt sich, wenn das Gesuch selbst innert Tagen entschieden wird. Absatz 1 trägt dem Rechnung, indem er die Frist für das Ausfertigen einer Eingangsbestätigung in Analogie zu Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a. gleichfalls auf „Tage“ festsetzt.

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 kann dem Gesuchsteller mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt werden, dass sein Gesuch erst an einem Stichtag entschieden wird. Die Behandlung mehrerer Gesuche an einem Stichtag erscheint insbesondere dort als richtig, wo Gesuche in eine Prioritätenordnung gebracht werden müssen, weil nur eine beschränkte Anzahl gutgeheissen werden kann. Bei perio-

dischen Erneuerungen von Bewilligungen muss der Eingang des Begehrens zumindest neuen Gesuchstellern mitgeteilt werden.

Die Ausfertigung der Eingangsbestätigung ist gleichzeitig die Gelegenheit, den Gesuchsteller auf fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bei der Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren wurde immer wieder ausgeführt, eine der zentralen Ursachen für Verzögerungen bei der Gesuchsbehandlung seien fehlende Unterlagen. "Sichtung" meint noch nicht die Prüfung des Gesuches. Es kann sich bei der Prüfung immer noch zeigen, dass der Gesuchsteller weitere Unterlagen beizubringen hat. "Sichtung" meint allein, dass eine Sekretärin oder ein Sachbearbeiter im zuständigen Dienst, die wissen, was es in der Regel braucht, das eingegangene Gesuchsdossier auf Vollständigkeit und offenkundige inhaltliche Mängel hin durchsehen. Dieser Schritt verspricht grosse Einsparungen an Zeit auf beiden Seiten.<sup>1</sup>

### **Absatz 3**

Das Problem der Reihenfolge der Gesuchsbehandlung besteht grundsätzlich. Manifest wird die Frage der rechtsgleichen Behandlung der einzelnen Gesuchsteller jedoch insbesondere dann, wenn die Einführung eines beschleunigten Verfahrens zur Debatte steht. Eine amtsinterne Regelung der Prioritäten bei der Gesuchsbearbeitung sollte das Problem entschärfen. Eine bundesweit geltende Regelungen dürfte dagegen zu wenig sachgerecht ausfallen.

Fraglich ist, ob dem Gesuchsteller, der mehr zu zahlen bereit ist, eine raschere Gesuchsbehandlung zugesichert werden kann. Dieser Gedanke dürfte im Zeichen des „New Public Management“ an Bedeutung gewinnen. Wir gehen davon aus, dass dort, wo alle Gewerbetreibenden um eine staatliche Legitimation ihrer wirtschaftlichen Absichten nachsuchen müssen (vgl. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a.), die Zahlungsbereitschaft ein problematisches Kriterium ist, weil sie mit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung in einem zumindest latenten Widerspruch steht. Dort jedoch, wo durch das Verfahren ein Gesuchsteller gegenüber einem Konkurrenten wesentliche wirtschaftliche Vorteile erlangt (Schutz seiner Erfindung z.B.), erscheinen differenzierte Preise für differenzierte Leistungen auch rechtsstaatlich gesehen weniger als Problem. Was in diesen Fällen dagegen oft der Einrichtung eines beschleunigten Verfahrens entgegenstehen dürfte, ist der Umstand, dass das Recht Dritter, ihre Stellungnahme seriös ausarbeiten zu können, durch die Einrichtung eines Schnellverfahrens nicht beschnitten werden darf.

## **Artikel 3 Behandlungsfristen**

### **Absatz 1**

Die Verordnung unterscheidet zwischen Bearbeitungszeit und Behandlungszeit:

---

<sup>1</sup> Eine Übergangslösung in Sachen Eingangsbestätigung gilt nach Art. 5 für die Ausländerbewilligungen. Erst das Inkrafttreten der bilateralen Abkommen und des neuen Ausländergesetzes werden eine Regelung der Verfahren ermöglichen, welche die Ausstellung der Eingangsbestätigung innert Tagen nach Eintreffen des Gesuches bei der Bundesbehörde zulässt.

- Behandlungszeit meint die Zeit zwischen dem Gesuchseingang und der Mitteilung des Entscheides an die Beteiligten.
- Bearbeitungszeit meint den Aufwand an Stunden, der in der Verwaltung direkt für die Bearbeitung des Dossiers aufgewendet werden muss.

Bei der Inventur und Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung hatten die Aemter anzugeben, was für Behandlungs- und Bearbeitungszeiten bei den Verfahren, für die sie zuständig sind, die Regel bilden. Dabei konnten zwei Feststellungen gemacht werden:

- Es sind nur einzelne Verfahren, bei denen der Gesuchsteller mit einer sehr langen Verfahrensdauer rechnen muss. Im wesentlichen handelt es sich um den Bereich der bodenbezogenen Grossprojekte, also den Bereich, in dem das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Entscheidungsverfahren und die entsprechenden Ausführungsverordnungen greifen (vgl. oben den Hinweis auf Art. 62c RVOG). Wenn es hier schon erstinstanzlich öfter zu sehr langen Verfahren kommt, dann ist zu beachten, dass dies auch daher rühren kann, dass die verfügende Behörde durch Mediation die noch langwierigeren Einsprache- und Rekursverfahren zu verhindern sucht.
- In den andern Gebieten ist die Verfahrensdauer - nach Einschätzung der zuständigen Behörden - kein offenkundiges Problem. Die in Artikel 3 aufgestellte Regel, wonach sich die Behandlungszeit in der Regel in Tagen bemisst, wenn ein Gesuch eine Bearbeitungszeit von Stunden aufweist, und dass die Behandlungszeit wenige Wochen beträgt, wenn das Amt einen Bearbeitungsaufwand von wenigen Tagen zu leisten hat, gibt die derzeit gültige Situation wieder.

Die zeitlichen Verhältnisse, so wie sie gemeldet wurden, scheinen angemessen. Der Gesuchsteller wartet in der Regel nicht über Gebühr lange. Sollte eine Beschleunigung angestrebt werden, könnte dies dazu führen, dass die Verwaltung personelle Kapazitäten in Reserve halten muss, um einen temporär etwas stärkeren Gesuchseingang bewältigen zu können. Folglich dürften aufgrund der Regelung in Artikel 3 nur einzelne Aemter Personalbegehren namhaft machen.

Die Fristen wurden bewusst nicht zahlenmässig beziffert. Sonst kann es dazu kommen, dass einzelne Stellen den Versand entschiedener Gesuche bis zum Stichtag aufschieben, um eine Vollauslastung der Kapazitäten zu signalisieren. Massgebend ist das umgangssprachliche Verständnis, was eine Frist von "Tagen" oder "Wochen" ist: Dauert etwas länger als vierzehn Tage, dann dauert es Wochen (Buchstabe a)), und wenn der Gesuchsteller mehr als sechs Wochen auf einen Bescheid wartet, dann wartet er Monate (Buchstabe b)).

Auch nach Ausklammerung der bodenbezogenen Grossprojekte, die unter Artikel 62c RVOG fallen, verbleiben eine Anzahl von Zulassungsverfahren (Sämereien, Medikamente, umweltgefährdende Stoffe, gentechnisch veränderte Lebensmittel), in deren Rahmen mit einem Prüfaufwand seitens der Behörden zu rechnen ist, der sich in Personenmonaten bemisst. Eine Festlegung von Ordnungsfristen bereitet hier Mühe, sind neben eigentlichen wissenschaftlichen Abklärungen doch meist auch noch zahlreiche Stellungnahmen einzuholen, soll ein seriöser Entscheid gefällt werden. Umgekehrt hat der Gesuchsteller oft schon erhebliche Vorinvestitionen getätigt, die sich rechnen müssen. Gemäss Buchstabe c. soll ihm deshalb durch Bekanntgabe eines Zeitplanes für die Gesuchsbearbeitung wenigstens eine

gewisse Planungssicherheit vermittelt werden. Dieser Plan ist ihm möglichst schon vor Ablauf der hier genannten Frist von 3 Monaten zu übermitteln.

#### *Absatz 2*

Die Bearbeitungszeit kann nicht das einzige Kriterium für die Regelung der Frage sein, was eine angemessene Frist ist. Eine kundenorientierte Verwaltung beachtet auch die Situation, in welcher der Gesuchsteller steht (vgl. Artikel 2 Absatz 3, der bei der Festlegung der Behandlungsfristen die Berücksichtigung von Argumenten fordert, die in der Situation der Gesuchsteller gründen). Daneben kann das Gesuch jedoch auch sachlich so gelagert sein, dass in der Frage, was eine angemessene Bearbeitungszeit ist, noch andere Kriterien als die Bearbeitungszeit zur Anwendung gebracht werden müssen. Zu denken ist insbesondere an den Import von verderblicher Ware, die nicht Tage gelagert werden kann. Zu denken ist aber auch an Bauvorhaben, oder an die Zulassung von Agrarerzeugnissen wie Saatgut, wo oft noch vor Beginn oder erst nach Ablauf einer Vegetationsperiode entschieden werden kann.

#### *Absatz 3*

Als besonders geeignet für eine Bekanntgabe der Ordnungsfristen erscheint das Internet. Verschiedene Ämter (u.a. BAKOM, BVet, seco (Exportkontrollen)) sind hier schon mit einem umfangreichen Informationsangebot zu den von ihnen vollzogenen Verfahren vertreten und stellen dabei auch das auszufüllende Gesuchformular in elektronischer Form zur Verfügung.

#### *Absatz 4*

Wie bereits der Titel der Verordnung zum Ausdruck bringt, geht es hier um die Bestimmung von Ordnungsfristen und nicht um die Festlegung von gesetzlichen Fristen, d.h. von Fristen, bei deren Verletzung es zum Verlust von Rechten oder zu unmittelbaren rechtlichen Sanktionen wie einer Busse kommt. **Als direkte "Sanktion" vorgesehen ist allein, dass die Behörde ein Ueberschreiten der ordentlichen Behandlungsfristen begründen muss.** Um den Verwaltungsaufwand tief zu halten, soll eine schriftliche Begründung nur auf Verlangen des Gesuchstellers hin ausgefertigt werden.

Diese Begründungspflicht dürfte zunächst bewirken, dass sich die Behörde überlegt, ob sie ein Gesuch nicht lieber entscheiden will, als lange zu begründen, warum sie dies noch nicht tun kann. Auch wird die Behörde so gehalten, das Dossier echt an die Hand zu nehmen und sich konkret zu fragen, was sie im Rahmen der Gesuchsbehandlung noch an Unterlagen braucht. Dem Gesuchsteller kann so weitgehend die Ungewissheit genommen werden, welche Punkte noch aufgeworfen werden (vgl. die Funktion der ersten Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfungen). Namentlich wird durch diese Begründung aber der Gesuchsteller besser gestellt, wenn er sich über die Verfahrensdauer und das Vorgehen der Behörde beschweren will. Weiss er offiziell, was die Behörde will oder tut, kann er geltend machen, dass er alle geforderten Unterlagen in hinreichender Qualität eingeliefert hat, und er kann begründet darlegen, dass die Behörde Abklärungen trifft, die beispielsweise sachfremd oder zu weitreichend sind. Das Erheben einer Rechtsverzögerungsbeschwerde nach Art. 70 VwVG ist das weitreichendste Mittel, das dem Gesuchsteller offensteht. Interventionen bei der Vollzugsinstanz, resp. Eingaben

bei einer vorgesetzten Stelle dürften ihm meist rascher helfen. Er kann dabei auf die ihm durch die Behörde abgegebene Begründung für die verzögerte Gesuchsbehandlung Bezug nehmen, was seine Position stärkt und es den beurteilenden Instanzen gestatten sollte, rascher den Sachverhalt zu erkennen und zu entscheiden. Da dem Gesuchsteller noch andere Wege als die Beschwerde nach Artikel 70 VwVG offenstehen, wäre es verfehlt, die Begründung als Zwischenverfügung, versehen mit Rechtsmittelbelehrung und Fristansetzung, auszugestalten.

Der zweite Satz in Absatz 3 stellt klar, dass der Lauf der Behandlungsfristen unterbrochen wird und die Behörde von der Erstellung eines Zeitplanes bis zum definitiven Entscheid erster Instanz befreit ist, wenn dem Gesuchsteller mitgeteilt wurde, welche Gesuchsunterlagen von seiner Seite her noch beizubringen sind.

Zu verweisen ist auch auf Artikel 4, Absatz 1, müssen die Ordnungsfristen nach Artikel 3 Absatz 1 doch um den Zeitraum hinaufgesetzt werden, der von der verfügenden Behörde andern am Verfahren Beteiligten für die Erarbeitung einer Stellungnahme eingeräumt werden muss.

#### **Artikel 4**

Bei der Evaluation der bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren hat sich gezeigt, dass das Einholen von Stellungnahmen bei Dritten eine wesentliche Quelle von Verfahrensverzögerungen ist. Die Absätze 2 und 3 regeln daher, wann eine Behörde auch dann entscheiden kann, wenn nicht alle angeforderten Stellungnahmen eingegangen sind. Bei Behörden und Privaten muss zunächst eine Nachfrist unbenutzt verstrichen sein. Fehlt auch dann noch seitens einer Behörde eine Stellungnahme, muss sich das federführende Amt zudem Rechenschaft geben, ob es ohne diese Stellungnahme wirklich entscheiden kann. Wo Gesetze und Verordnungen ausdrücklich die Zustimmung einer andern Behörde vorsehen, soll ein Amt bei fehlenden Stellungnahmen nicht selbständig handeln können.

#### **4. Finanzielle und personelle Konsequenzen, Auswirkungen auf die Informatik**

Die vorliegende Verordnung verankert Behandlungsstandards in wirtschaftsrechtlichen Verfahren. Bei der Bestimmung dieser Ordnungsfristen wurde von der Situation ausgegangen, wie sie sich derzeit bezüglich Behandlungszeiten und Bearbeitungszeiten im Mittel darstellt. Die Verordnung wird den Druck auf Zuweisung zusätzlicher personeller Ressourcen deshalb nur punktuell verstärken, nämlich dort, wo diese Standards heute nicht eingehalten werden können. Die Lösung in diesen Fällen kann nicht nur in der Zuteilung zusätzlicher personeller Ressourcen bestehen. Ein anderer Ansatz besteht in einer Verminderung des Bearbeitungsaufwandes, was – so nötig – durch eine verstärkte Selbstverantwortung des Gesuchstellers ausgeglichen werden kann. Dies ist etwa bei den Bewilligungen nach Giftgesetz der Fall, für welche die vorliegende Verordnung nicht gilt, weil man das Inkrafttreten des neuen Chemikaliengesetzes abwarten will, das den Übergang von Bewilligungspflichten zu Meldepflichten vorsieht und so die heute bestehenden Personalprobleme entschärfen wird. Ein anderer Ansatz sind verbesserte Informatiklösungen. Eine gut ausgebaute Geschäftsstandkontrolle erleichtert die Erfüllung der Vorgaben der Verordnung wesent-

lich. Dieser Informatikstandard sollte im Rahmen der bewilligten Mittel sukzessive erreicht werden können.

## **5. Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt auf den 1.1.2000 in Kraft treten. Sie wird auf Gesuche anwendbar sein, die nach diesem Stichtag neu eingereicht werden. Eine Übergangslösung besteht für die Ausländerbewilligungen, wo die gegenwärtigen Regelungen die Ausstellung einer Eingangsbestätigung erst nach (spätestens) 6 Wochen zulassen.

Bern, den 17. November 1999

**EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT**  
Staatssekretariat für Wirtschaft – Wirtschaftspolitische Grundlagen

Auskunft:

Peter Balastèr, Wachstumspolitik und Strukturreformen, 031 / 322 21 18

# **Verordnung über Ordnungsfristen für die Behandlung von Gesuchen in erstinstanzlichen wirtschaftsrechtlichen Verfahren**

vom ....

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 8 und 9 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)<sup>2</sup> sowie in Ausführung von Artikel 30 Absatz 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung<sup>3</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung legt fest, in welchem zeitlichen Rahmen ein Gesuch in einem erstinstanzlichen wirtschaftsrechtlichen Verfahren des Bundes zu behandeln ist.

<sup>2</sup> Ein wirtschaftsrechtliches Verfahren nach dieser Verordnung liegt vor, wenn eine Behörde einer gesuchstellenden Person im Zusammenhang mit einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit

- a. eine Zustimmung erteilen muss;
- b. besondere wirtschaftliche Rechte gewährt;
- c. die Befolgung gewisser staatlicher Regelungen freistellt.

<sup>3</sup> Bestimmungen über die Beachtung von Fristen in andern Erlassen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Namentlich betrifft dies Regelungen in Ausführung von Artikel 62c RVOG<sup>4</sup>.

## **Art. 2** Grundsätze

<sup>1</sup> Die mit der Gesuchsbehandlung betraute Behörde behandelt jedes Gesuch so rasch als möglich.

<sup>2</sup> Die Behörde sichtet das Gesuch bei seinem Eingang. Sie bestätigt der gesuchstellenden Person innert Tagen das Datum des Eingangs und teilt ihr bei dieser Gelegenheit offensichtliche Mängel in ihren Gesuchsunterlagen mit.

<sup>3</sup> Sind gleichzeitig mehrere Gesuche zu bearbeiten, so kann die Behörde eine Prioritätenordnung aufstellen. Dabei trägt sie den besonderen Verhältnissen der Einzelfälle Rechnung. Sie berücksichtigt namentlich eine besondere Situation bei einzelnen gesuchstellenden Personen, die Dringlichkeit des Anliegens und die Konkurrenzverhältnisse.

---

<sup>2</sup> SR 172.010

<sup>3</sup> SR 172.010.1

<sup>4</sup> SR 172.010

### **Art. 3** Ordnungsfristen

<sup>1</sup> Die Behörde trifft ihren Entscheid in der Regel:

- a. über Gesuche, die in der Mehrzahl der Fälle eine Bearbeitungszeit von höchstens einigen Stunden erfordern : innert Tagen;
- b. über Gesuche, die in der Mehrzahl der Fälle eine Bearbeitungszeit von höchstens einigen Tagen erfordern : innert Wochen;
- c. über Gesuche, die voraussichtlich eine Bearbeitungszeit von mehr als einer Woche erfordern : innert eines Zeitraums, welcher der gesuchstellenden Person möglichst umgehend, spätestens jedoch nach 3 Monaten, mitzuteilen ist.

<sup>2</sup> Gegebenheiten, die sich aus dem Gegenstand des Gesuches ergeben, wie z.B. Verderblichkeit der Ware, Bindung der Projektausführung an klimatische Voraussetzungen oder Vegetationsperioden, sind bei der Gesuchsbehandlung in jedem Fall zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Behörde gibt die Ordnungsfristen für die von ihr durchgeführten Verfahren in geeigneter Weise bekannt.

<sup>4</sup> Wird eine Ordnungsfrist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so kann die gesuchstellende Person von der Behörde verlangen, dass sie die Überschreitung der Frist schriftlich begründet und ihr mitteilt, bis wann der Entscheid voraussichtlich zu erwarten ist. Dies gilt nicht, solange die gesuchstellende Person einer Aufforderung, die Gesuchsunterlagen zu vervollständigen, nicht nachgekommen ist.

### **Art. 4** Einholen von Stellungnahmen Dritter

<sup>1</sup> Sind vor dem Entscheid über ein Gesuch Stellungnahmen Dritter einzuholen, so ist diesen für die Ausarbeitung ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist zu setzen. Diese Fristen treten zu den Behandlungsfristen nach Artikel 3 Absatz 1 hinzu.

<sup>2</sup> Lässt eine zur Stellungnahme eingeladenen Behörde die gesetzte Frist ohne Fristverlängerungsgesuch verstreichen und nutzt sie auch eine Nachfrist nicht, so entscheidet die zuständige Behörde ohne Vorliegen dieser Stellungnahme, falls ihr der Sachverhalt auch ohne diese Stellungnahme als hinreichend abgeklärt erscheint und die Zustimmung der andern Behörde nicht von Gesetzes wegen erforderlich ist.

<sup>3</sup> Lässt eine zur Stellungnahme eingeladenen Privatperson die gesetzte Frist verstreichen, so fordert die Behörde sie mit eingeschriebenem Brief auf, ihre Stellungnahme umgehend einzureichen, auf eine Stellungnahme förmlich zu verzichten oder ein Fristverlängerungsgesuch zu stellen. Unterbleibt innert einer Woche eine Antwort, so entscheidet die Behörde ohne Vorliegen dieser Stellungnahme.

### **Art. 5** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft. Sie findet auf alle Gesuche Anwendung, die nach diesem Stichtag neu eingereicht werden.

..... 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss  
Der Bundeskanzler: François Couchepin